



Ernährung: Nachhaltig, Fair, Regional

Der Samstag, 8., und der Sonntag, 9. Februar, stehen jeweils von 10 bis 16 Uhr ganz im Zeichen der Ernährung in der Metropolregion Rhein-Neckar. Passend zur Sonderausstellung „Essen und Trinken. Reisen durch Körper und Zeit“ in den Reiss-Engelhorn-Museen laden die Metropolregion Rhein-Neckar und der Local Green Deal der Stadt Mannheim zu einer Reise in die Region mit ihren vielfältigen Produkten, Akteuren und frischen Ideen für eine nachhaltige, faire und regional orientierte Ernährung ein. Ein abwechslungsreiches und unterhaltsames Programm aus Infobeiträgen, Bild-Vorträgen und Podiumsgesprächen be-

leuchtet die Bedeutung unserer Ernährungsweise für Klima, Landschaft, regionale Wertschöpfung und für die Gesellschaft. Begleitet wird das Wochenende von einem Regionalmarkt mit regionalen Produkten und interaktiven Infoständen. Das Aktionswochenende findet im Florian-Waldeck-Saal des Museums Zeughaus in C 5 statt. Der Eintritt ist frei und eine Anmeldung nicht erforderlich.

Details zum Aktionsprogramm sind in der Programmübersicht unter www.rem-mannheim.de/kalender zu finden.



Winterlichter verlängert

Dass die Jubiläumswinterlichter – die Mannheimer Parks feiern in diesem Jahr ihren 50. Geburtstag – besonders schön werden, konnte man sich vielleicht noch denken, aber dass bisher, wie es scheint, noch mehr Menschen den Weg in den Luisenpark gefunden haben, als im Rekordjahr 2024, um das Lichtspektakel zu besuchen, konnte man nicht erwarten. Die Geschäftsleitung hat sich aufgrund des starken Interesses der Besucherinnen und Besucher wieder entschieden, die Großveranstaltung um zwei Wochen bis zum 16. Februar zu verlängern.

„Die Verlängerung der Winterlichter ist ja fast schon Tradition“, sagt Michael Schnellbach, Geschäftsführer der Mannheimer Stadtparks Luisenpark und Herzogenriedpark. „Dass die Veranstaltung gut angenommen wird, hatten wir natürlich gehofft, denn zum Parkjubiläum haben sich die Lichtkünstler besonders Mühe gegeben und das Thema kreativ in den Installationen aufgegriffen“, so Schnellbach weiter. „Dass es aber so exorbitant gut läuft und wir zum jetzigen Zeit-

punkt sogar die Ergebnisse des gleichen Zeitpunkts im Rekordjahr 2024 noch getoppt haben, das hätte ich nicht gedacht.“

Erfreulich ist laut Stadtparkgeschäftsführung auch, dass die Besucherinnen und Besucher inzwischen das Angebot, ihre Tickets vorab im Online-Shop zu erwerben, sehr gut annehmen und dadurch die Warteschlangen an den Kassen deutlich zurückgegangen sind.

Mannheims größter Park leuchtet also noch ein wenig weiter. Alle, die diese besonderen Winterlichter noch nicht gesehen haben, haben noch bis 16. Februar die Chance dazu. Die Öffnungszeiten sind sonntags bis donnerstags von 18 bis 21 Uhr und freitags und samstags von 18 bis 22 Uhr. Die Kassen im Luisenpark öffnen im Februar um 10 Uhr und sind im Zeitraum der Winterlichter bis 20 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen:

www.luisenpark.de

lesen.hören 2025

Vom 17. Februar bis zum 8. März erwartet junge Leserinnen und Leser ein spannendes Programm im Rahmen des Mannheimer Literaturfestes lesen.hören. Die Alte Feuerwache hat in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendbibliothek wieder ein abwechslungsreiches Angebot an Lesungen für Kitagruppen, Schulklassen und Familien zusammengestellt. Insgesamt 16 Veranstaltungen bieten im Studio der Alten Feuerwache sowie in der Kinder- und Jugendbibliothek im Dalberghaus die Möglichkeit, in die Welt der Literatur einzutauchen.

Autorinnen und Autoren sowie Illustratorinnen und Illustratoren wie Volker Surmann, Rieke Patwardhan, Juliane Pickel, Constanze von Kitzing und Benjamin Tienti lesen aus ihren Neuerscheinungen – Geschichten über große Gefühle, Freundschaft, Gerechtigkeit, spannende Abenteuer und besondere Talente. In dem vielseitigen Programm für Kinder und Jugendliche von 4 bis 14 Jahren ist vom interessanten Sachbuch, über witzige Wohlfühl-Geschichten bis hin zum abenteuerlichen Roadtrip-Roman für alle etwas dabei. Die Lesungen eignen sich vor allem für den Besuch im Klassen- oder Kitaverbund. Und auch für Familien gibt es spannende Themen.

Die Tickets für die Familienveranstaltungen können im regulären Vorverkauf unter <https://altefeuerwache.com/programm/lesen-hoeren-kinder-und-familienprogramm> erworben werden. Anmeldungen für die Lesungen im Kita- und Klassenverband per E-Mail an: kinderlesungen@altefeuerwache.com

Die Alte Feuerwache öffnete 2007 zum ersten Mal ihre Tore für das Literaturfestival lesen.hören – anlässlich des 400-jährigen Stadtjubiläums. 2009 wurde das Erwachsenenprogramm von lesen.hören um ein Programm für Kinder und Jugendliche erweitert, welches seitdem von Kindergärten, Schulklassen und Familien gleichermaßen angenommen und aufgrund des großen Zuspruchs jährlich ausgebaut wird. In diesem Jahr gibt es lesen.hören für Kinder und Jugendliche bereits zum 17. Mal.

Grundstücksausschreibung

Angesichts gesellschaftlicher Veränderungen und der wachsenden Nachfrage nach alternativen Wohnformen rücken gemeinschaftliche Wohnprojekte zunehmend in den Fokus von Politik und Gesellschaft. Die Stadt Mannheim trägt diesem Bedarf Rechnung und fördert aktiv Wohninitiativen, die nachhaltige Alternativen zum konventionellen Wohnungsbau suchen. In diesem Zuge wurde nun eine weitere Fläche speziell für gemeinschaftliche Wohnprojekte reserviert.

Das neu ausgewiesene Areal befindet sich in der Mannheimer Innenstadt, T 6, 16-17, und umfasst eine Fläche von insgesamt 1.938 Quadratmetern (Flurstück Nr. 4799 mit 784 Quadratmetern und Flurstück Nr. 4800 mit 1.154 Quadratmetern). Hier haben Interessierte die Möglichkeit, ihre Ideen gemeinschaftlichen Wohnens zu realisieren und damit neue Perspektiven für solidarische und nachbarschaftliche Lebensformen zu eröffnen.

Da gemeinschaftliche Wohnprojekte oftmals einen längeren Entwicklungszeitraum benötigen, wird das Grundstück für einen festgelegten Zeitraum reserviert. Dies bietet

den künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern Planungssicherheit und Raum für eine umfassende Projektentwicklung, die auf die besonderen Anforderungen dieser Wohnform eingeht.

Interessierte Akteurinnen und Akteure – darunter Gruppen, Einzelpersonen, Architektinnen und Architekten oder Projektbegleitende – können nähere Informationen zur Fläche sowie zum Bewerbungsverfahren beim Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung der Stadt Mannheim erhalten.

Die Stadt ermutigt insbesondere Wohninitiativen, die soziale, ökologische und nachbarschaftliche Werte in den Mittelpunkt stellen, sich zu bewerben und aktiv an der Gestaltung einer lebendigen, nachhaltigen Stadtgesellschaft mitzuwirken.

Koordinierungsstelle für Gemeinschaftliche Wohnprojekte
Tel. 0621 / 293-7853
61.GemeinschaftlicheWohnprojekte@mannheim.de

Unter „Aktuelles“ auf www.mannheim.de/gemeinschaftlichewohnprojekte



Bundestagswahl: Briefwahlbüro öffnet am Montag

Es sind nur noch etwas mehr als zwei Wochen bis zum Wahltag. Alle Wahlberechtigten haben inzwischen ihre Wahlbenachrichtigung erhalten. Wer bis jetzt noch keine Wahlbenachrichtigung bekommen hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte schnell das Wahlbüro anrufen und den Eintrag im Wählerverzeichnis prüfen lassen. Diejenigen, die eingetragen sind, können am Wahlsonntag, 23. Februar, im Wahllokal auch ohne Wahlbenachrichtigung mit dem Ausweis wählen. Bürgerinnen und Bürger, die nicht eingetragen sind, müssen dies sofort berichtigen lassen, weil sonst nicht gewählt werden kann.



Briefwahl rechtzeitig beantragen

Wer am Wahltag nicht in das Wahllokal kommen kann, sollte rechtzeitig die Briefwahl beantragen. Am schnellsten und bequemsten kann die Briefwahl online unter www.mannheim.de/wahlen oder mit dem QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung beantragt werden. Telefonisch darf der Briefwahlantrag leider nicht gestellt werden, das ist gesetzlich verboten. Der vorbereitete Briefwahlantrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung kann per Post oder Fax 0621/293-9590 an das Wahlbüro geschickt werden.

Das Wahlbüro im Rathaus ist ab Montag, 10. Februar, geöffnet. Personen, die persönlich ins Wahlbüro kommen und den Ausweis oder Pass vorlegen, können dort gleich wählen. Falls für andere Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen beantragt werden sollen, wird der unterschriebene Briefwahlantrag der Person bzw. Personen benötigt – getrennt für jede Empfängerin und jeden Empfänger. Briefwahlunterlagen dürfen den Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugestellt werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Abvollmacht – getrennt für jede Empfängerin und jeden Empfänger – vorgelegt wird. Dies gilt auch für engste Angehörige. Die bevollmächtigte Person muss sich auf Verlangen ausweisen und darf zur Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie muss dies im Wahlbüro durch schriftliche Erklärung bestätigen. Briefwahlunterlagen müssen auch wieder rechtzeitig zurückgeschickt oder beim Wahlbüro der Stadt Mannheim, Rathaus E 5 abgegeben werden. Am Wahltag können Wahlbriefe bis 18 Uhr in den Hausbriefkasten an der Rathausforte eingeworfen werden. Was bis zum Wahltag, 18 Uhr, nicht im Rathaus eingegangen ist, kommt nicht in die Auszählung. Dabei müssen die Postlaufzeiten beachtet werden.

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

Die Stimmzettel stehen voraussichtlich erst ab Anfang Februar zur Verfügung. Das Wahlbüro öffnet daher für die Briefwahl vor Ort erst am 10. Februar. Die Briefwahlunterlagen können ebenfalls erst etwa zwei Wochen vor

der Wahl versendet werden. Die Zeit ist knapp, insbesondere für den Versand in das Ausland. Bei Briefwahl sollten die Postwege mitberücksichtigt werden. Außerdem endet die Frist für die Beantragung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen nun gesetzlich am Freitag vor der Wahl um 15 Uhr statt wie bisher um 18 Uhr.

Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen.

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Stimmzettel werden in die Schablonen gelegt. Damit diese richtig angelegt werden kann, haben die Stimmzettel in der oberen rechten Ecke einheitlich eine Lochung.

Die Felder für die „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird – ebenfalls kostenlos – eine Audio-CD ausgeliefert. Auf der CD, die mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden kann, wird die Benutzung der Schablone erklärt und der Inhalt des Stimmzettels vollständig gesprochen.

Auskünfte zu Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Personen gibt es telefonisch unter 0761/36122.

Briefwahlbüro als „Lehrbetrieb“

Das Briefwahlbüro wird traditionell als „Lehrbetrieb“ von den Verwaltungsauszubildenden der Stadt Mannheim geführt. Betreut und angeleitet von zwei erfahrenen Kräften des Fachbereichs Demokratie und Strategie sind bei der Bundestagswahl 15 Auszubildende für die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt im Einsatz.

Die sehr selbständige und verantwortungsvolle Arbeit im jungen Team macht den Auszubildenden viel Freude, die sie stets auch an Kundinnen und Kunden weitergeben. Gleichzeitig erwerben sie wichtige

Kenntnisse und Erfahrungen für ihren Beruf. Das gute Arbeitsklima und die hohe Kundenzufriedenheit sind das Markenzeichen des Mannheimer Wahlbüros.

Das junge Team des Wahlbüros betreut auch den Telefon-Sammelanschluss 0621/293-9566 (Fax 0621/293-9590), die „Wahlhotline“ der Stadt. Die jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden gut vorbereitet und beantworten gerne alle Fragen zur Wahl – nur Wahlempfehlungen geben sie keine. Die Öffnungszeiten des Wahlbüros: vom 10. bis zum 20. Februar: montags bis freitags 8 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 20 Uhr, am 21. Februar: 8 bis 15 Uhr

Wahlinformationen gibt es auch im Internet: www.mannheim.de/wahlen.

Scharhof: neues Wahlgebäude

Der ehemalige ev. Gemeindefestsaal Scharhof fällt aus bautechnischen Gründen aktuell als Wahlgebäude leider aus. Als Ausweichlösung steht die Raiffeisen zur Verfügung. Diese ist rollstuhlgerecht zu erreichen.

Zugelassene Wahlvorschläge

In dieser Amtsblatt-Ausgabe ist die Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zu finden. Die Nummerierung der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten in Baden-Württemberg. Gibt es für eine Landesliste keinen zugehörigen Kreiswahlvorschlag im Wahlkreis, wird die Nummer bei den Kreiswahlvorschlägen entsprechend übersprungen.

Wahlinfo-App

Bei der Wahlinfo-App der Stadt Mannheim gibt es umfangreiche Informationen. Sie informiert über grundlegende und aktuelle Themen, erinnert mithilfe von Push-Nachrichten an wichtige Termine und beantwortet viele Fragen, wie zum Beispiel: Wann findet die Wahl statt? Wie kann ich per Briefwahl wählen? Was, wenn ich kurz vor der Wahl umziehe? Wie lauten die amtlichen Endergebnisse? Die barrierearme Anwendung ist sowohl für Android als auch iOS erhältlich.

Digitale Archivsprechstunde

Mit der Digitalen Archivsprechstunde beschreitet das MARCHIVUM neue, interaktive Wege. Interessierte chatten live von Zuhause oder von unterwegs in einem Online-Meeting mit MARCHIVUM-Expertinnen und -Experten zu ausgewähl-

ten Themen und erhalten direkt Antwort auf ihre Fragen. Die Sprechstunde vermittelt dieses Mal Wissen rund um das bildungspädagogische Programm des MARCHIVUM. Die Veranstaltung unter dem Titel „Junges MARCHIVUM – ein An-

gebot für Geschichtsinteressierte“ findet am Donnerstag, 13. Februar, ab 16 Uhr statt. Der Teilnahme-Link ist auf www.marchivum.de/digitale-sprechstunde zu finden.



Entsiegelungskonzept beschlossen

Die Stadtklimaanalyse aus dem Jahr 2020 hat gezeigt, dass die Hauptursache für ausgeprägte Hitzeinseln in Siedlungsbereichen der hohe Grad der Flächenversiegelung ist. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat der Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung ein Entsiegelungskonzept für das gesamte Stadtgebiet entwickelt. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat dem in seiner Sitzung am 21. Januar zugestimmt.

Ziel des Konzepts ist es, ein geoinformationsgestütztes Potenzialkataster mit Planungsempfehlungen aus freiraumplanerischer und ökologischer Sicht zu erstellen. Darin werden stadtwide konkrete Entsiegelungspotenziale identifiziert und bewertet. Die größten Potenziale liegen insbesondere in Industrie- und Ge-

werbeflächen, auf Parkplätzen, Stadtplätzen mit geringem Grünanteil sowie in den Innenbereichen von Blockrandbebauungen.

Das Entsiegelungskonzept dient als Orientierungsgrundlage in stadtplanerischen Prozessen und verkürzt damit die fachlichen Prüfzeiten von Anträgen.

Insgesamt werden 31 Entsiegelungsmaßnahmen anschaulich dargestellt und in drei Handlungsfelder unterteilt: Vollentsiegelung, Teilentsiegelung und funktionale Entsiegelung. Zur Veranschaulichung werden verschiedene Grundstücke mit möglichen Entsiegelungspotenzialen in räumlichen Vorher-Nachher-Zukunftsbildern skizziert. Darüber hinaus werden konkrete Entsiegelungsmaßnahmen vorgestellt, die bereits umgesetzt wurden oder deren Finanzierung in den kommenden Jahren gesichert ist.

Eine Entsiegelung bringt dabei nicht nur ökologische Vorteile, sondern kann auch finanziell lohnend sein – etwa durch eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. Darüber hinaus stehen Fördermittel zur Verfügung, beispielsweise über die Klimaschutzagentur Mannheim www.klima-ma.de sowie über Programme der KfW-Bank für Unternehmen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, über das dauerhafte Beteiligungsangebot unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de eigene Entsiegelungsvorschläge einzubringen.

Detaillierte Informationen zum Projekt, den geplanten Entsiegelungsmaßnahmen, deren Kosten und Nutzen sowie weiterführende Inhalte sind unter www.mannheim-entsiegeln.de abrufbar.

STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 10., bis Freitag, 14. Februar, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Emil-Heckel-Straße – Luzenbergstraße – Meerfeldstraße (Diesterwegschule) – Schienenstraße – Seckenheimer Straße – Spesartstraße (Brüder-Grimm-Grundschule) – Waldstraße – Werderplatz (Oststadtschule)

Workshop: Die eigenen
Finanzen kennen

Die Kontaktstelle Frau und Beruf der Stadt Mannheim veranstaltet am Dienstag, 18. Februar, von 17 bis 19 Uhr den kostenfreien Workshop „Die eigenen Finanzen kennen, finanzielle Unabhängigkeit gewinnen“. Ziel des Workshops ist es, die eigenen Finanzen zu verstehen und selbständig in die Hand nehmen zu können, auch im Hinblick auf Altersvorsorge. Eine Expertin vermittelt den Teilnehmerinnen nützliches Praxiswissen rund um Geld, Banken und Versicherungen. Weitere Informationen und Anmeldung auf www.frauundberuf-mannheim.de, per E-Mail an frauundberuf@mannheim.de oder telefonisch unter 0621/293-2590.

Smartphone-Gebrauch für
Seniorinnen und Senioren

Ein Seniorenmedienmentor berät Seniorinnen und Senioren an den Freitagen, 7., 14., 21. und 28. Februar, jeweils ab 10 Uhr in der Stadtbibliothek Zweigstelle Neckarau, Heinrich-Heine-Str. 2, bei der Nutzung ihrer Smartphones. Ob es sich um App-Installation, Bildersortierung oder Fragen zu Updates und Sicherheits-Tools dreht, jede Person wird individuell unterstützt. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist erforderlich, da die Anzahl der Plätze begrenzt ist. Anmeldung und weitere Informationen: telefonisch unter 0621/293-183860

Aqua-Fitness-Kurse

Die Mannheimer Bäder bieten kurzfristige neue Aqua-Fitness-Kurse an. Aqua-Kurse sind ein beliebter Fitness- und Gesundheitssport und trainieren die Ausdauer, regen das Herz-Kreislauf-System an und fördern die Beweglichkeit. Die schonenden Bewegungen gegen den Wasserwiderstand sorgen für gute Trainingseffekte. Ab sofort können Plätze für zwei Aqua-Fitness-Kurse, die ab 17. Februar jeweils um 18.30 Uhr und 19.30 Uhr im Gartenhallenbad Neckarau stattfinden, online unter <https://mannheim.baeder-suite.de/de/> gebucht werden. Die Kurszeit für die Aqua-Fitness-Kurse beträgt jeweils zehnmal 45 Minuten, der Kursturnus endet am 5. Mai. Ein Kurs kostet 100 Euro inklusive Eintritt.

„1 Tag, 1 Stadt“

Anlässlich des 25. Jubiläums vom Museums-PASS-Musées, zu dessen Verbund auch das MARCHIVUM gehört, sind alle Ausstellungen am Freitag, 14. Februar, von 12 bis 21 Uhr kostenfrei geöffnet. Zudem gibt es ab 18 Uhr noch einen spannenden und kurzweiligen Bildervortrag, der die Besucherinnen und Besucher ins Mannheim der Weimarer Republik führt. Es finden auch Führungen durch die Ausstellungen statt. 12 Uhr: „Typisch Mannheim!“, 14 Uhr: „Was hat das mit mir zu tun?“, 16 Uhr: „Wie Tag und Nacht – Leben in den Goldenen Zwanzigern“. Treffpunkt für die Führungen ist im Foyer im Erdgeschoss.



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grasnack (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblatt@mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unumkehrbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Handwerksbetriebe für die Wärmewende fit machen



Ralf Klöpfer (li.) und OB Christian Specht (Mitte) bei der Wärmewende Akademie

FOTO: NARO VITALE, MVV

Fachpartnersuche mit geschulten Fachbetrieben aufnehmen lassen, die ab Februar für Bürgerinnen und Bürger unter www.klima-ma.de/waermewende verfügbar gemacht wird. Darin können Interessierte die gewünschte Heizungslösung auswählen und erhalten dann eine Übersicht der passenden Fachbetriebe, die die Schulung der Wärmewende Akademie durchlaufen haben und damit bestens über die Wärmewende in Mannheim informiert sind.

„Viele Menschen sind durch die Wärmewende verunsichert, weil sie sich nicht ausreichend darüber informiert fühlen, welche alternative Heizung für ihr Haus oder ihre Wohnung geeignet ist und wie diese gefördert und finanziert werden kann. Diese Informationslücke wollen wir mit der bisher einmaligen Wärmewende Akademie schließen“, erklärt Oberbürgermeister Christian Specht. „Dort vermitteln wir Handwerksbetrieben in kompakten Schulungen Informationen zur kommunalen Wärmeplanung, zum neuesten Stand der Technik und den jeweils aktuellsten Fördermöglichkeiten. So können sie in Verbindung mit ihrem großen Fachwissen ihre Kundinnen und Kunden optimal und individuell beraten. Auch für Bürgerinnen und Bürger wird die Wärmewende Akademie direkt Informationen zu ihrer individuellen Wärmewende bereitstellen und auf der Seite der Klimaschutzagentur Mannheim eine Liste von in Schulungen weiterqualifizierten Betrieben veröffentlicht.“

„Die erste Schulung der Wärmewende Akademie ist mit dreißig Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgebucht und damit ein

voller Erfolg. Sie markiert einen bedeutenden Schritt in Richtung einer klimaneutralen Zukunft für Mannheim“, so MVV-Vertriebsvorstand Ralf Klöpfer. „Durch die gezielte Schulung von Handwerksbetrieben und umfassende Informationen zum kommunalen Wärmeplan und Gebäudeenergiegesetz, zu klimafreundlichen Wärmelösungen sowie deren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten schaffen wir eine solide Grundlage für individuelle, nachhaltige Heizlösungen. Dieses gemeinsame Engagement in Form der Wärmewende Akademie nimmt Unsicherheiten, fördert Vertrauen, gibt Orientierung und zeigt damit Wege auf, wie wir gemeinsam die Wärmewende erfolgreich erreichen können.“

Die Schulungen für Handwerksbetriebe werden in regelmäßigen Abständen angeboten. Die nächsten Termine sind bereits für den 12. und 13. März sowie den 21. und 22. Mai angesetzt. Interessierte Handwerksbetriebe können sich schon jetzt über die Website www.waermewende-akademie.de kostenfrei anmelden. An einer weiterführenden Aufbauschulung für Handwerkerinnen und Handwerker sowie Formaten für andere Betriebe wird aktuell gearbeitet.

Ergebnisse der Mobilitätsbefragung

ÖPNV sollen auch künftig im Sinne einer klimafreundlichen und lebenswerten Stadt im Fokus stehen“, sagt Bürgermeister Ralf Eisenhauer.

Wie schon bei der Erhebung 2018 wurde die Stichprobe so gewählt, dass zwischen dem Verkehrsverhalten in der Kernstadt und den äußeren Stadtbezirken unterschieden werden kann. In der dicht besiedelten Kernstadt (Innenstadt und angrenzende Stadtbezirke) liegt der Radverkehrsanteil bei 28 Prozent und konnte sich im Vergleich zur vorherigen Befragung deutlicher steigern (2018: 23 Prozent). Bewohnerinnen und Bewohner der Kernstadt sind auch sehr oft (2018: 41 Prozent, 2023: 44 Prozent) zu Fuß unterwegs. In den äußeren Stadtbezirken wird hingegen weiterhin häufig das eigene Auto genutzt (2018: 39 Prozent, 2023: 38 Prozent).

Plausible Erklärungen können in einem tatsächlich geänderten Nutzungsverhalten liegen, das auf geänderte Rahmenbedingungen und Gelegenheitsstrukturen zurückzuführen ist. Die Ausweitung von Homeoffice

und Mobilem Arbeiten verringert die Anzahl der Arbeitswege insgesamt. Insbesondere bei mittleren und langen Strecken könnten dadurch Wege entfallen sein. Andererseits stieg das Bedürfnis kleiner Spaziergänge. Die Corona-Pandemie hat grundsätzlich die Option des Zufußgehens aus verschiedenen Gründen wieder mehr ins Mobilitätsbewusstsein gerückt. Zuletzt förderte auch die deutlich höhere Verfügbarkeit von E-Bikes, dass die Wegelängen im Radverkehr zunehmen: In Distanzen zwischen fünf und zehn Kilometern ist der Radverkehrsanteil deutlich gestiegen (2018: 12 Prozent, 2023: 19 Prozent) und demnach mehr Menschen vom eigenen Auto oder dem ÖPNV aufs (E-)Rad umgestiegen.

Für die von der TU Dresden durchgeführte Studie wurden erneut zirka 2000 Mannheimerinnen und Mannheimer zu ihrem Verkehrsverhalten an Werktagen von Februar 2023 bis Januar 2024 befragt und sie verfassten Wegeprotokolle. Die Erhebung „Mobilität in Städten-SrV“ dient der Ermittlung von

Mobilitätskennwerten der städtischen Wohnbevölkerung und findet alle 5 Jahre statt. Im Ergebnis liegen umfangreiche Erkenntnisse zum Stand und zur Entwicklung des städtischen Einwohnerverkehrs vor.

Neben den Aussagen zur Verkehrsmittelwahl der Bevölkerung, dem „Modal Split“, enthält die Untersuchung viele weitere Aussagen zum Mobilitätsverhalten zum Beispiel zu Verkehrszwecken, Reisezeiten und Fahrzeugausstattung pro Haushalt und stellt somit eine wichtige Grundlage für die Verkehrsplanung dar.

Die Stadt Mannheim dankt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Erhebung. Deutschlandweit beteiligten sich mehr als 280.000 Personen zeitgleich in etwa 500 Städten und Gemeinden an der aktuellen Studie.

Weitere Informationen:

www.mannheim.de/mobilitaet-in-staedten



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



STADTMANNHEIM²
Baurecht, Bauverwaltung
und Denkmalschutz

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter www.auftragsboerse.de.
Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung
des Bezirksbeirats Seckenheim

Mittwoch, 12.02.2025, 19:00 Uhr, Siedlerheim
Schwabenstraße 70, 68239 Mannheim

1. Vorstellung des Vereinsbeauftragten - mündlicher Bericht
2. Beratungsstelle zur Schaffung von Wohnraum im Bestand - mündlicher Bericht
3. Sachstand Kita und Hortbetreuung
4. Bebauungsplan Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ in Mannheim – Seckenheim
Hier: Beschluss des Rahmenplans
5. Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel
6. Anfragen / Verschiedenes

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses
für Sport und Freizeit

am Donnerstag, den 13.02.2025 um 16:00 Uhr, im Ratssaal
Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann direkt vor Ort mitverfolgt werden. Hinweise zum Livestream finden Sie unter www.mannheim-videos.de

1. „Offensive Kindheit Aktiv“ – Zwischenstand und Ausblick
2. Sportlehrerung 2024
3. Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
4. Anfragen
5. Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses
für Sicherheit und Ordnung

am Dienstag, den 11.02.2025 um 16:00 Uhr, im Ratssaal
Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann direkt vor Ort mitverfolgt werden. Hinweise zum Livestream finden Sie unter www.mannheim-videos.de

1. Maßnahmen genehmigung für die Vergabe der Abschleppleistungen auf dem Stadtgebiet Mannheim und Antrag
2. Information über die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgeräten
3. Vorstellung der Ergebnisse der Fokusbefragung Schmutz und Müll und Anfrage / Antrag
4. Einsetzung eines Wildtierbeauftragten; Antragsteller/in: AfD
5. Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
6. Anfragen
7. Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Mannheim ist in 160 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, daneben wurden 74 Briefwahlbezirke gebildet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.
Die Briefwahlvorschläge treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Integrierten Gesamtschule-Herzogrieden (IGMH), Herzogriedstraße 50, 68169 Mannheim zusammen. Die Auszählung beginnt um 18.00 Uhr

3. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er bzw. sie eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers bzw. jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler bzw. die Wählerin gibt die Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise,

dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler bzw. von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf weder fotografiert noch gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann sein bzw. ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung

anstelle des bzw. der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte, der bzw. die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem bzw. von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des bzw. der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des bzw. der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des bzw. der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Hinweise zur Wahlstatistik
In den Wahlbezirken 031.22, 071.12, 150.13 und im Briefwahlbezirk 019.93 wird die Bundestagswahl im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wählerinnen und Wähler ausgewertet. Hierfür werden 12 verschiedene Stimmzettel mit Kennbuchstaben von A bis M verwendet. Andere Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken nicht zugelassen. Das Verfahren ist im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) geregelt. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.

Informationen zur gesetzlichen Wahlstatistik oder zu anderen Wahlfragen erteilt Ihnen gerne das Wahlbüro, Rathaus E 5, Telefon: 0621/293-9566, Fax: 0621/293-9590, E-Mail wahlbuero@mannheim.de, Informationen im Internet unter www.mannheim.de/wahlen.

Die Öffnungszeiten des Wahlbüros: vom 10. bis zum 20. Februar: MO – FR 8.00 bis 18.00 Uhr, DO 8.00 bis 20.00 Uhr, am 21. Februar: 8.00 bis 15.00 Uhr.

Mannheim, 06. Februar 2025
Stadt Mannheim, Fachbereich Demokratie und Strategie - Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim
zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser
Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der
Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen

(„Tierschutzgesetz“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, § 14d SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest der Stadt Mannheim vom 06.12.2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

2. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

wird folgende Sperrzone II festgelegt:

2.1. Die Sperrzone II betrifft das gesamte Gebiet des Stadtkreises Mannheim.

II.

1. In der Sperrzone II gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.

1.1.2. Das Verbringen von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone II und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben. Abweichend vom Verbringungsverbot ist das Verbringen von innerhalb der Sperrzone II erlegten Wildschweinen von dem Erzeuger/Fundort in die üblicherweise genutzte Wildkammer zulässig, sofern sich diese in der Sperrzone II befindet. Außerdem ist das Verbringen in eine von den Behörden gesondert aufgestellte Wild-/Kühlkammer in der Sperrzone II zulässig.

Abweichend vom Verbringungsverbot kann das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, nach einer negativen virologischen Untersuchung auf ASP in folgenden Fällen unter Beachtung des Merkblatts „Verbringen von Wildschweinefleisch und -erzeugnissen innerhalb und außerhalb der SZ I, II und III“ durch den Veterinärndienst der Stadt Mannheim genehmigt werden:

a) für den privaten häuslichen Verbrauch nur innerhalb der Sperrzone II. Die Genehmigung für den privaten häuslichen Verbrauch in der Sperrzone II gilt als erteilt, wenn nach Erhalt eines negativen Befundes eine Kontaktaufnahme durch den Veterinärndienst der Stadt Mannheim nicht erfolgt; **b)** zur Abgabe nur innerhalb der Sperrzone II an einen Fleischverarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 (z.B. Metzgereien) innerhalb der Sperrzone II und ausschließlich zur direkten Abgabe an den Endverbraucher innerhalb der Sperrzone II; **c)** zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

1.1.3. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind sowie der Bereich der Neckarwiesen zwischen der B 44 und der B 38. Die Anordnung gilt nicht für eingesetzte Kadaversuchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz, brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze und das Training von Hirten-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden.

Sonstige Regelungen zu Anleinpflichten insb. aus § 6 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingtem Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

1.1.4. Veranstaltungen jeglicher Art mit Schweinen und auf Schweinebetrieben sind in der Sperrzone II untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen, Bauernhofschulungen für Kinder usw.).

1.1.5. GrundstückeigentümerInnen und GrundstücksbesitzerInnen haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch

a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder

b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder

c) Beauftragte der Veterinärbehörde zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinen zu dulden.

1.1.6. Radfahren einschl. Mountainbikefahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden. Angelfischerei und Erwerbsfischerei bleiben erlaubt mit der Maßgabe, dass das Wegegebot beachtet wird. Ein kurzfristiges Verlassen der befestigten Wege für maximal 15 Meter zum Zwecke des Erreichens des Ufers bzw. der Angelstelle ist hierbei un-schädlich. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen muss dabei gewährleistet sein.

Die Nutzung von Mountain-Bike-Trails ist in der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II untersagt.

1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.

1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Sperrzone II Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Sperrzone II ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von GrundeigentümerInnen, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

1.1.9. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II ist die Nutzung von Grillplätzen verboten. Davon ausgenommen sind Grillplätze, die sich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld (max. 100 Meter) von im Zusammenhang bebauten Ortslagen befinden.

1.1.10. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass das Wegegebot eingehalten und die Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet wird. Ausgenommen vom Verbringungsverbot ist die Durchführung von Maßnahmen zur Jagdhundeausbildung. Veranstaltungen am Tag, die durch forstliches Fachpersonal oder staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und -pädagoginnen durchgeführt werden, insbesondere Bildungsmaßnahmen der öffentlichen Hand und waldpädagogische Veranstaltungen, werden vom Verbot von Veranstaltungen außerhalb bebauter Ortslagen ausgenommen.

1.1.11. Der Betrieb und die Nutzung von Waldkindergärten bleibt erlaubt unter der Maßgabe, dass ein Aufenthalt nur im umfriedeten Gebiet sowie in den üblichen Aufenthaltsbereichen stattfindet. Es ist ausnahmsweise erlaubt, die befestigten/angelegten Wege zu verlassen, um sich auf eine üblicherweise genutzte Aufenthaltsfläche zu bewegen, wenn der Weg nicht länger als 15 m ist und entsprechend eingesehen werden kann.

1.1.12. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in der Sperrzone II ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich gestattet, sofern die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen dabei jederzeit gewährleistet ist. Allerdings sind die Tätigkeiten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es gilt, die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild bestmöglich zu vermeiden. Es wird, soweit technisch möglich, die Nutzung von Elektrogeräten (Akkusagen etc.) empfohlen. Die Maßnahmen dürfen nur tagsüber – zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang – durchgeführt werden.

Als notwendige Tätigkeiten werden vor allem folgende Maßnahmen erachtet: Verkehrssicherungsmaßnahmen, Monitoring und Holzeinschlagsmaßnahmen, inkl. Rückung im Rahmen des Waldschutzes, Maßnahmen der Waldbrandverhütung, Maßnahmen zur Neuanlage und Sicherung von Forstkulturen und Jungbeständen, Maßnahmen der Hiebsvorbereitung, räumlich begrenzte Durchforstungs- und Pflegeeingriffe inkl. Rückung au-

ßerhalb von Schwarzwildeinständen, Holzbefahrung auf Abfuhrwegen, Unterhaltung von Waldwegen zum Zwecke des Vermögenserhaltes und der Sicherung der Lenkungsfunktion der WaldbesucherInnen (Wegegebot für Erholungssuchende). Grundsätzlich gilt, dass die vorgenannten Maßnahmen durch WaldbesitzerInnen oder beauftragte Unternehmen durchgeführt werden können. Privates Holzwerben mit Holzseseschein und Schlagraumaufarbeitung sind verboten. Des Weiteren können Ausnahmen, insbesondere um Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte durchzuführen, zugelassen werden.

1.1.13. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien ist innerhalb bebauter Ortsteile erlaubt, sofern ein Mindestabstand von 300 Metern zum Waldrand eingehalten wird. Wird dieser im Einzelfall unterschritten, gilt die Regelung für die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile entsprechend. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile bedarf der Einzelgenehmigung, wobei im Rahmen des Antrages der Ort, die Höhe und die Lautstärke der zum Einsatz geplanten Feuerwerkskörper anzugeben sind und durch die geplante Feuerwerk-/Pyrotechniknutzung die Tierseuchenbekämpfung nicht gefährdet wird. Dies kann formlos an veterinaraerndienst@mannheim.de erfolgen. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden. Die Nutzung von Böllerschüssen o.ä. ist untersagt.

1.1.14. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II wird das Betreiben von Maislabyrinth untersagt. Eine Ausnahme kann auf Antrag genehmigt werden, wenn ein Konzept nachgewiesen wird, welches den Aufenthalt von Wildschweinen in dem Labyrinth ausschließt. **1.1.15.** Die Nutzung von motorisierten Gleitschirmen, Motorschirmen oder vergleichbaren Luftsportgeräten über der Sperrzone II ist untersagt. **1.1.16.** Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II wird Camping in der Wildnis untersagt. Ausgenommen davon sind umfriedete Flächen. Für andere Flächen kann eine Ausnahme genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen.

1.2. Die Jagd im Allgemeinen und auf Wildschweine im Besonderen betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot.

Ausgenommen von dem Jagdverbot sind von den zuständigen Behörden angeordnete Einzelfallmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung.

Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II mit Ausnahme einer Fläche nördlich der A 6, begrenzt im Westen durch die B 44, im Norden und Osten jeweils durch die Stadtgrenze unter folgenden Maßgaben gestattet:

a) Die Jagd ist so auszuüben, dass ein Versprengen der Wildschweine möglich verhindert wird. Die Verwendung von Schalldämpfern ist empfohlen. Die Jagd auf Schwarzwild in der Sperrzone II ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung gilt als grundsätzlich erteilt. Die Genehmigung erlischt, sobald der Veterinärndienst Kenntnis über einen ASP-Verdachtsfall erhält. Hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert. Die Genehmigung lebt wieder auf, sobald der Veterinärndienst der Stadt Mannheim über das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe über ein negatives ASP-Ergebnis informiert wurde. Auch hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert.

b) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Schwarzwild-Strecken täglich mit der punktgenauen Angabe des Erlegungsortes in das Wildtierportal einzutragen. **c)** Der Einsatz von Jagdhunden und Jagdhelfern (Treibern) zur flächigen Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Unter das Beunruhigen mit Jagdhunden fällt auch das Brackieren. **d)** Die Durchführung von Bewegungsjagden und Erntejagden ist untersagt.

Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II aufgerufen. Dies gilt nicht mit für die Fläche nördlich der A 6, begrenzt im Westen durch die B 44, im Norden und Osten jeweils durch die Stadtgrenze. Bei der Jagdausübung nach Ziff. 1.2.1. und 1.2.2. sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

HalterInnen von Hausschweinen und MitarbeiterInnen von Hausschweinebetrieben dürfen nicht an der Jagd teilnehmen. Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden. Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Das bedeutet mindestens abwachen insbesondere der Hundepfoten, des Fanges, der Riemen, Halsbänder mit geeignetem Shampoo. Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder Schuhwechsel vor Zutstieg in das genutzte Kraftfahrzeug. Desinfektion der Transportbox.

Beim Verlassen der Sperrzone II ist in jedem Fall eine Dekontamination der Schuhe vor dem Zutstieg in das genutzte Fahrzeug durchzuführen oder die Schuhe zu wechseln. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen und zu desinfizieren, sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden, sind mindestens Fang und Pfoten zu reinigen. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

1.2.3 Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden, haben Jagdausübungsberechtigte sicherzustellen, dass jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer orangefarbenen Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu der üblicherweise genutzten Wildkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

1.2.4 Konfiskate eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer Verwahrstelle in der Sperrzone II in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Der Transport hat in auslaufsicheren, leicht zu reinigenden Behältnissen zu erfolgen.

1.2.5 Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen und jeweils mit einem Untersuchungsantrag und unter Angabe des genauen Ortes (Revier-ID und mit GPS-Daten) an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung übersandt werden. Bei Tupferproben ist auf eine hinreichende Durchtränkung zu achten. Beim Versand der Proben ist sicherzustellen, dass keine bluthaltigen Flüssigkeiten außerhalb der Probenbeutel auftreten.

1.2.6 Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der üblicherweise genutzten Wildkammer unter Kontrolle des Jagdausübungsberechtigten aufzubewahren. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der/die Jagdausübungsberechtigte das in der Sperrzone II erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumbuteln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbutel muss mit der Nummer der (roten) Wildsprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet sein und alle Wildteile in einem eigenen Behältnis aufbewahrt (z.B. Plastiksack) sein. Ein Inverkehrbringen ist nach Maßgabe der Ziff. 1.1.2. erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses zulässig. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer, die Kontakt zu dem positiv getesteten Tierkörper hatten, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Eine Beseitigung des Tierkörpers sowie der zur selben Zeit in der Wildkammer befindlichen Tierkörper hat auch in dem Fall zu erfolgen, wenn durch das CVUA aufgrund mangelhafter Probeeinsendung kein Probeergebnis zur Verfügung gestellt werden kann.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

1.2.7 Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und

nach negativem Untersuchungsergebnis über die bekannten Verwahrstellen in der Sperrzone II oder an einem vom Veterinärndienst der Stadt Mannheim bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Jede Probe ist mit einem Untersuchungsantrag an das Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung zu übersenden.

1.2.8 Jagdausübungsberechtigte

a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,

b) haben jedes verendet, schwerkrank oder in sonstiger Weise verhaltensauffällig aufgefundene Wildschwein dem Veterinärndienst der Stadt Mannheim (veterinaerndienst@mannheim.de) unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendet aufgefundenen Wildschweine obliegt ausschließlich dem von der Stadt Mannheim bestimmten Personal.

1.2.9 Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. HundehalterInnen und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

1.2.10 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinehaltungen nicht verbracht werden.

1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

1.3.1. HalterInnen von Schweinen teilen dem Veterinärndienst der Stadt Mannheim (veterinaerndienst@mannheim.de) unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, falls die Haltung dem Veterinärndienst der Stadt Mannheim nicht bereits bekannt ist,

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.

1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.

1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.

1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.

1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7., 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11. genehmigen.

2. Für die Fläche nördlich der A 6, begrenzt im Westen durch die B 44, im Norden und Osten jeweils durch die Stadtgrenze, gelten folgende Regelungen:

2.1 Ergänzend zu den Anordnungen unter Ziffer II.1. ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind, sofern die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild ausgeschlossen werden kann, zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang:

a) Maßnahmen der Hiebsvorbereitung,

b) Monitoringmaßnahmen im Rahmen des Waldschutzes,

c) Verkehrssicherungsmaßnahmen,

d) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf wildlicht geätzten Flächen,

e) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf nicht wildlicht geätzten Flächen nach vorherigem Abflug mit Drohne und Abschluss von Schwarzwild,

f) vorbeugende Waldschutzmaßnahmen i. S. d. § 14 Abs. 1 Nr.5 LWaldG,

g) Holzterntemaßnahmen in einsichtigen Beständen ohne Dickenungen,

h) Holzbefahrungstätigkeiten, sofern sie ausschließlich auf Forstwegen stattfinden (dies beinhaltet auch das Ablängen von Stämmen zum Transport).

Weitere Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich. Der Antrag ist beim Veterinärndienst der Stadt Mannheim (veterinaerndienst@mannheim.de) zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers und ggf. das amtliche Kennzeichen des zu nutzenden Fahrzeuges, die Angabe des Ortes, an dem die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, sowie den Antragsgrund zu enthalten. Der Veterinärndienst der Stadt Mannheim bescheidet Anträge im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Bezüglich der Pflege von Waldwiesen gelten die Bestimmungen der Landwirtschaft.

Bei sämtlichen vorgenannten Tätigkeiten ist auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Falle von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund dem Veterinärndienst der Stadt Mannheim zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle großflächig zu umfahren.

2.2 Es gilt ein Jagdverbot; dies umfasst auch die Jagdhundeausbildung. Ausgenommen von dem Jagdverbot sind von den zuständigen Behörden angeordnete Einzelfallmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung.

Erlaubt ist,

a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden oder brauchbaren Jagdhunden am Riemen, und den diesen unterstützenden Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera, **b)** das Kirren von Schwarzwild an den bisher genutzten Stellen. Die Kirrstellen sollen weiterbetrieben und dort ein Monitoring mit Fotografien (falls vorhanden) betrieben werden. Auffälligkeiten, die auf einen Seuchenauftritt oder ein Abwandern des Schwarzwildes hinweisen könnten, sind unverzüglich dem Veterinärndienst der Stadt Mannheim oder der Unteren Jagdbehörde mitzuteilen. Die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Beschießen von Kirrungen bleiben hiervon unberührt,

c) die Anlage und der Einsatz von Laufjagen nach näherer Bestimmung des Veterinärndienstes der Stadt Mannheim

d) die Erlegung von bei der Suche nach Wildschweinekadavern oder in sonstiger Weise aufgefundenen schwerkranken Wildschweinen im Rahmen des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie von dabei annehmenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder Personen mit Jagderlaubnis (§ 25 Abs. 1 S. 1 JWMG), sowie durch die die in der Kadaversuche tätigen Personen begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils vom Veterinärndienst der Stadt Mannheim damit beauftragt worden sind,

e) die Ausübung der Fangjagd mit nach § 32 JWMG i. V. m. § 8 DVO JWMG zugelassenen Fallen im Feld und Offenland, im Abstand von mindestens 100 Metern zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen z.B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte (Mais, Hirse, Raps, Miscantus, etc.)) nach vorheriger Anzeige beim Veterinärndienst der Stadt Mannheim (veterinaer-

dienst@mannheim.de) sowie auf innerhalb von befriedeten Bezirken im Sinne der §§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 JWMG liegenden Grundflächen, **aa)** durch anerkannte, entsprechend eingesetzte und im Einzelfall durch den oder die jeweiligen Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen beauftragte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger, und zwar einschließlich des Erlegens bzw. Abfangens auf derselben Grundfläche innerhalb des befriedeten Bezirks mittels Schusswaffengebrauch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Nutzung eines sicheren Kugelfangs, wobei möglichst geräuscharme Kleinkalibermunition (Unterschallmunition) einzusetzen ist; **bb)** durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder den von ihnen Beauftragten im Rahmen und nach Maßgabe einer Einzelfallgenehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß § 13 Abs. 4 JWMG. Die unter Ziffer II.1.2. beschriebenen Regelungen zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gelten entsprechend.

III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietesfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter www.mannheim.de/oeb verkündet.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärndienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Zuwerdhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärndienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 31.01.2025

gez. Specht

Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 275 Mannheim der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr.283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 275 Mannheim zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr. Kreiswahlvorschlag

- **Bewerber/in**

1 **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Sekmen, Melis
MdB
Geboren: 1993, Mannheim
Wohnort: Mannheim

2 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Cademartori Dujisin, Isabel Andrea
MdB
Geboren: 1988, Bad Saarow-Pieskow
Wohnort: Mannheim

3 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Wellenreuther, Nina Uschi Elke
Umweltingenieurin
Geboren: 1996, Mannheim
Wohnort: Mannheim

4 **Freie Demokratische Partei (FDP)**

Stockmeier, Konrad Johann Lorenz
MdB, Dipl.-Volkswirt
Geboren: 1977, Heidelberg
Wohnort: Mannheim

5 **Alternative für Deutschland (AfD)**

Koch, Heinrich Friedrich
Dipl.-Ingenieur
Geboren: 1962, Mannheim
Wohnort: Mannheim

6 **Die Linke (Die Linke)**

Akbulut, Gökyay
MdB, Sozialwissenschaftlerin
Geboren: 1982, Pinarbasi
Wohnort: Mannheim

8 **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**

Kühner, Andre
Rettungsassistent
Geboren: 1995, Mannheim
Wohnort: Mannheim

9 **PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)**

Dr. Boileau, Lucia Lou-Anne
wiss. Mitarbeiterin
Geboren: 1993, Würzburg
Wohnort: Mannheim

10 **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eiltenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)**

Gim